Kurztitel
Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 631/1975

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 122

Inkrafttretensdatum
31.12.1975

Außerkrafttretensdatum
31.12.2007

Abkürzung
StPO

Index
25/01 Strafprozess

Text
§ 122. (1) Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn diese aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

(2) Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen vom Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

(3) Ist vom Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Teil des Gegenstandes, insofern es tunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Zuletzt aktualisiert am
02.05.2025

Gesetzesnummer
10002326

Dokumentnummer
NOR12030421

alte Dokumentnummer
N2197523774S